

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Worpswede

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schmoor im Landkreis Osterholz

Das Niedersächsische Umweltministerium hat am 26.11.2007 durch Verordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Aufgrund einheitlicher Vorgaben hat der gewässerkundliche Landesdienst des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) das Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ermittelt, in Arbeitskarten dargestellt und durch Veröffentlichung am 14.12.2016 im Nds. Ministerialblatt vorläufig gesichert. Nunmehr hat die Untere Wasserbehörde gemäß §§ 76, 78 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 115 Nds. Wassergesetz das Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen. Das Verordnungsverfahren wird durch Einleitung des Beteiligungsverfahrens nunmehr eröffnet.

Die entsprechenden Unterlagen (Verordnungsentwurf und Karten) liegen gemäß § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Zeit vom **26.03.bis 25.04.2019** einschließlich im

Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede
Zimmer 15, während der Öffnungszeiten (montags-freitags 08:00-12:00 h,
donnerstags auch 14:00-18:00 h)

Rathaus der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstr. 1, 27721 Osterholz-
Scharmbeck, Flur des Fachbereichs Stadtplanung und Bauen, 2. Obergeschoss,
während der Dienstzeiten Montag 08:00-16:00 h, Dienstag und Donnerstag 08:00-
18:00 h sowie Mittwoch und Freitag 08:00-12:00 h

Kreishaus II des Landkreises Osterholz, Am Osterholze 2A, 27711 Osterholz-
Scharmbeck, Umweltamt, 2. Obergeschoss, Raum 2.22, während der Öffnungszeiten
Montag, Donnerstag 08:00-12:00 h und 14:00-16:00 h, Dienstag 08:00-18:00 h, Mitt-
woch und Freitag 08:00-12:00 h,

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum **08.05.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Gemeinde Worpswede oder beim Landkreis Osterholz Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehende Kosten (wie Fahrtkosten, Arbeitsausfall) können nicht erstattet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden fristgerecht Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der amtlich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so kann die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen gleichförmiger Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen können solche Einwendungen insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das geplante Vorhaben betroffen sind, werden die schuldrechtlich oder sachenrechtlich Befugten (Mieter, Pächter, Entleiher, rechtmäßige Besitzer usw.) gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Ausweisung zu unterrichten.

Osterholz-Scharmbeck, den_07.03.2019

Worpswede, den 12..03.2019

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister

gez. Rohde

gez. Schwenke